**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1854)

**Heft:** [1]: Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons

Bern von 1850 bis 1854

**Artikel:** Direktion der Justiz und Polizei

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415933

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

More Commission of the Commiss

10) Bie Redring Court at elle Et en grant, tuffelle in 201 Julie

Serious the contemp massing

### VI.

(1) a.s.

THURST STREET STREET

# Direktion der Justi3 und Polizei.

## I. Hanpt. Direktion.

#### A.

## Justizverwaltung.

### a. Gesetzgebung.

Die wesentlichsten hier zu erwähnenden Verhandlungen , sind:

- 1) 1850. August 20. Verordnung über die Duldung der politischen Flüchtlinge.
  2) 1851. Oktober 6. Dekret über die Herabsetzung der Notariatsgebühren.
- 3) 1852. Jenner 10. Geset über die Vereinfachung der amtlichen Güterverzeichnisse.
- 4) " " 19. Geset über das Spielen und die Schiefübungen.
- 5) " Dezember 1. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher.
- 6) " 7. Defret, betreffend die Auswande= rungsagenten.
- 7) " 9. Gesetz über das Vollziehungsver= fahren in Schuldsachen von geringem Werthe.
- 8) " " 11. Tarif in Straffachen.

- 9) 1853. März 16. Gesetz über die Nevision und Aufhehung der Statutarrechte.
- 10) " " 21. Gesetz über den Mißbrauch der Presse.
- 11) 1854. März 21. Geset über die Errichtung von Alpseybüchern.

endlich

12) " " 21. Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung.

Ueberdieß wurden während dieser Berwaltungsepoche mehrere wichtige Concordate über Niederlassungsverhältnisse, über Auslieserung der Berbrecher, gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen u. dgl. mit andern Kantonen und mit auswärtigen Staaten abgeschlossen.

### b. Eigentliche Justizverwaltung.

#### Bormundschaftswefen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierungsstatthalter ist die Bormundschaftspolizei, denn sie bedingt die Wirksamkeit der gesammten Vormundschaftsordnung. Leider förderte die nach dem Wechsel der Behörden angeordnete Unstersuchung der Geschäftsführung und Büreaux sämmtlicher Bezirksbeamten in dieser Hinsicht kein befriedigendes Resultat zu Tage.

Bon zehn, fünfzehn bis zwanzig Jahren her waren in einzelnen Amtsbezirken Hunderte von vormundschaftlichen Rechenungen im Rückftande, zum größten Theile gar nicht eingesfordert, zum Theil aber auch, obgleich längst abgelegt, ungesprüft und unpassirt auf dem Amthause liegend. Einzelne Amtsbezirke zeichneten sich in dieser Hinsicht besonders nachteilig aus; so fanden sich in Interlaken allein 1530 aussstehende Rechnungen, von denen eine große Zahl nicht mehr bereinigt werden konnte, weil die Bögte vergeltstagt, gestorben oder ausgewandert waren. Um die Vogtsrödel in Ordnung zu bringen, mußten 774 Nummern gelöscht werden, worüber der Regierungsrath am 28. Juni 1852 einen besondern Bes

schluß faßte. Im Amte Aarberg waren nach dem Bogtsrodel 455 rückständige Rechnungen und selbst in Signau, unstreitig einem der bestverwalteten Aemter, wurden noch 1852 aus zwei Gemeinden 10 Waisenrechnungen für 554 Pflegbesohlene passert, die bis 1846 zurückreichten, aus einer Gemeinde sogar die Waisenrechnung von 1843 bis 1845. In einem Amtsbezirke war der Vogtsrodel seit Jahren nicht mehr geführt worden, in einem andern fehlte er ganz.

Es mußten wiederholt die ernstesten Weisungen erlassen werden, um die Ordnung in diesem Verwaltungszweige herzustellen. Die Berichte von 1853 lassen wesentliche Verbessezung voraussezen. Doch bleibt ohne Zweisel noch Manches zu thun. Vielfach wird über Lauheit und Gleichgültigkeit der Gemeinden geklagt.

### Michtstreitige Gerichtsbarkeit.

Richt viel besser verhielt es sich mit der Führung der Person en stande sregister. Eine Verordnung vom 9. September 1822 verpslichtet die Gemeinden zur Führung genauer Burgerrödel. Diese zur Handhabung einer guten Perssonenpolizei und zur Sicherung des bürgerlichen Standes sämmtlscher Staatsangehörigen höchst wichtigen Rödel sehlten in vielen Gemeinden ganz, in andern waren sie höchst unsvollständig. Die Justizdirestion ließ sich von den Regierungssstatthaltern und den Bezirksprokuratoren detaillirte Berichte erstatten und tras, darauf gestützt, die nöthigen Versügungen, um das Mangelnde überall herstellen zu lassen.

Im Hypothefarwesen ergiengen mancherlei Entscheide über streitige Fragen, desgleichen allgemeine Weisungen zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen und geregelten Grund= buchführung. Die wichtigste dahin einschlagende Maßregel war die Anordnung der Bereinigung sämmtlicher Grund= bücher durch das erwähnte Geset vom 1. Dezember 1852. Vor 50 Jahren, leider ohne vorausgegangene Bereinigung der Grundpfandschulden eingeführt, waren die Grundbücher allmälig in Unordnung gerathen, so daß kaum eine Hand=

änderung oder Berpfändung vorgeben fonnte, ohne daß Lö= ichungen vorgenommen werden mußten, die oft schwierig und immer koftspielig waren. Längst hatte man die Wünschbarkeit einer Bereinigung ber Grundbucher eingesehen, aber nie ge= magt, die Sache an die Sand zu nehmen. Die Berwaltung von 1850 sab barin eine conditio sine qua non ber Ber= ftellung des Grundcredites und der Einführung einfacherer Spothefenbucher und schritt zur Ausführung. Sämmtliche Besitzer grundpfändlich versicherter Unsprachen wurden ver= pflichtet, dieselben befannt zu machen binnen einer Frift, nach deren Abfluß alle nicht eingelangten Forderungen amtlicher Löschung unterliegen werden. Die Operation ift noch unbe= endigt, bat aber, nach Befeitigung anfänglicher Schwierigkeiten, ihren gehörigen Fortgang. Bur Sicherung ber gleichmäßigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes bedurfte es auch bier mancherlei Instruftionen und Weisungen. wurden besondere Rommiffarien in die Amtsbezirke abgeordnet, um die Bereinigungsarbeiten zu überwachen und übereinftim= mend zu leiten.

### Notariatswesen.

Den lauten Klagen über die Gebühren der Notarien wurde einstweilen durch Herabsetzung derselben um einen Dritt=theil abgeholfen. Die Bearbeitung eines neuen Tarifs ist noch im Kückstand. Ebenso diejenige einer neuen Notariats=ordnung.

Auch über einzelne Notarien fehlte es nicht an Klagen. Es mußten mehrere Untersuchungen wegen Prellerei eingeleitet werden, und wurden sowohl Einstellungen als Patententzie= hungen verhängt.

Gerne hätte man den Andrang zum Notariate sich vers mindern sehen und es ward zu dem Ende der neu bestellten Prüfungskommission größere Strenge empsohlen. Allein der Zustrang ist dessenungeachtet stetsfort groß und der Beruf auf eine Weise übersetzt, die weder dem Interesse der Einzelnen, noch demjenigen des Publikums entsprechen kann.

Geschäftsführung der Justizbeamten.

Nach dem Regierungswechsel erfolgte mehrsache Unregung sämmtlicher Beamten zu größtmöglicher Thätigkeit. An manchen Orten genügte dieß Mittel nicht. Wie gegen drei Regierungssstatthalter der vorigen Verwaltung eingeschritten werden mußte, ist schon im ersten Theile diese Berichts angeführt worden. Wie sie, mußten auch der Gerichtspräsident (Büzberger) von Nidau und die Amtsgerichtsschreiber von Aarberg, Oberhasle, Seftigen und Nidau, sowie der Amtsgerichtsweibel von Nidau, ersterer wegen Amtsmißbrauchs und Ueberschreitung seiner Amtsbesugnisse, die letzteren sämmtlich wegen schlechter Amtsssührung und Geldunterschlagungen eingestellt und abberusen werden.

Die Rückstände und Unordnung in den Amtsgeschäften auf diesen Bezirksbeamtungen veranlaßte wiederholte Untersuchungen durch Commissarien, mehrkache Verfügungen und weitläusige Arbeiten. So gingen z. B. die Rückstände der Amtsgerichtsschreiberei Nidau nur allein an gantrechtlichen und Güterabtretungsverhandlungen in die Tausende, deren Vereisnigung über 2400 Franken Rosten verursachte.

Der Gerichtspräsident von Bern entzog sich der Untersuschung wegen Fr. 10,000 unterschlagener Deposittengelder durch Selbstentleibung, der Amtsweibel und der Amtsgerichtsweibel von Bern mußten wegen Güterabtretung, der zweite Sekretär der Justizdirektion wegen Pflichtvernachläßigung entsett, und gegen mehrere andere Richterämter wegen Pflichtvernachläßisgungen bei dem Obergerichte Klage erhoben werden; bloßer Disciplinarversügungen nicht zu erwähnen.

Eine sehr wesentliche Veränderung erlitt während der gegenwärtigen Verwaltungsepoche das Justizwesen durch Einsführung der Geschwornengerichte. Von der Verfassung (Art. 63) für Kriminals, politische und Presvergehen gesordert, hätten dieselben nach der Bestimmung des Art. 98 längstens bis 1. Jenner 1848 eingeführt werden sollen. Dieß war jedoch unterblieben. Zwar hatte der Große Kath schon 1847 ein

Geset über ihre Drganisation erlassen; allein die Infrasttrezung desselben war hinausgesetzt worden bis zu dersenigen des neuen Strasrechts- und Civilprozesversahrens. Dieses letztere aber trat erst mit dem 1. Juni 1850, das erstere am. 1. Jen-ner 1851 in Wirksamkeit und als die neue Verwaltung ihre Funktionen begann, war noch kein Nagel geschlagen für die nöthigen baulichen Einrichtungen und nicht einmal die Promulgationsverordnung zum neuen Strasversahren erlassen. Für das Erstere sorgte der neue Große Rath schon am 30. Juli 1850 (G. u. D., S. 243) und im October gl. J. folgte auch die Publikation des Gesetzes. Im October 1851 geschahen die ersten Geschwornenwahlen und am 5. Jenner 1852 wurde in Thun die erste Sitzung der Assissen eröffnet.

Ueber den Gang und die Resultate des neuen Verfahrens ist hier, wie über die Justizpslege, im Allgemeinen nicht näher einzutreten, in dieser Beziehung muß auf die Berichte der Gerichtsbehörden, insbesondere des Generalprofurators (welcher unterm 3. Herbstmonat 1853 einen solchen erstattete) verwiesen werden. Dagegen soll des Kostenspunktes erwähnt werden. Nach den Staatsrechnungen betrugen die Ausgaben: (Siehe nachfolgende Uebersicht.)

Elimination of the second second second second

aborde side a la constant de la cons

with the state of the state of

id direction below originalized

productional results and a substance

well of the profession of the

post material of a lot when white ear

all appropriate set and administrate test team, in

and T181 top) their regularity are also there in the

	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.
1. Für die allgemeine	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Sicherheits = und Kriminal-Polizei.	16,337	24,151	17,762	16,811	15,949	18,841	13,241	12,250
2. Für Gefangen- schaftstosten in der Hauptstadt	15,988	28,025	28,024	16,731	13,297	22,737	22,679	19,222
3. Für Gefangen= schiftskosten in den Umtsbezirken.	43,746	88,003	47,775	47,788	52,623	70,014	85,789	75,527
4. Für Judizialkosten	12,796	10,589	11,349	11,799	15,537	19,261	35,210	35,708
5. Für die Staats= anwaltschaft	5,942	5,942	5,942	5,942	5,942	9,446	20,793	19,918
6. Für die Geschwor= nengerichte	_	<u>-</u>	_		-	11192	18,845	38,017
Summa:	94,809	157,353	110,852	98,061	102,748	141,491	196,573	200,642

116 -

Durch Uebertragung der Voruntersuchungen an die Untersuchungsrichter sind die Kosten unter Ziffer 1 zum großen Theil in der Justizrechnung auf Ziffer 4 übergegangen. Die Ziffern 2 und 3 zeigen im Jahr 1847 der damaligen Theurung der Lebensmittel wegen eine ungewöhnliche Belastung.

#### HS.

### Polizeiverwaltung.

Sicherheitspolizei.

Die Verwaltung traf bei ihrem Amtsantritt allgemeine Lauheit der Beamten und eine dem entsprechende Entmuthigung des ganzen Polizeipersonals. Gleichgültigkeit des Publikums und Mangel an Unterstützung seitens der obern Behörden, waren die Ursachen davon, die Folgen: Schlägereien, Nachtzlärm, Mißhandlungen, Beschädigungen von Personen und Eigenthum u. s. w. Auch die Nichterämter trugen große Schuld an diesem Zustande. Viele Vergehen wurden gar nicht, andere ohne Ernst bestraft und amtliche Anzeigen häusig Privatklagen gleichgestellt.

Die neue Verwaltung erkannte es als eine ihrer Hauptaufgaben, dem gesammten Polizeiwesen Ernst und Leben einzuhauchen. Es wurden deßhalb strenge und umfassende Weisungen erlassen, eine genaue Beaufsichtigung der Polizeibeamten und Bediensteten angeordnet, wöchentliche Napporte
eingesordert, Inspectionen veranstaltet und namentlich für
strengere Vollziehung der Strasurtheile gesorgt, überhaupt
das Möglichste gethan, um die Achtung vor dem Gesetze herzustellen und so allmählig die öffentliche Ordnung wieder zu
besestigen. Eine natürliche Folge davon war die Zunahme
der Arrestationen und Anzeigen des Landjägercorps. Jene
stiegen im Jahr 1850 auf 6472, 1851 auf 5945, 1852 auf
6062, 1853 sogar auf 6706 Fälle. Die Anzeigen von Verbrechen und Vergehen 1850 auf 3961, 1851 auf 4352,
1852 auf 6420, 1853 auf 5008, (wobei Unbedeutenderes

nicht inbegriffen), während z. B. die Anzeigen im Jahr 1846 nur 4208, 1847: 3708, 1848: 3627 und 1849: 3312 bestragen hatten.

### Wirthichaftspolizei.

Bor allem war die Wirthschaftspolizei erlahmet. Das Wirthschaftsgesetz wurde, besonders bezüglich der Schließung der Wirthschaften bei Nacht und an den Sonn= und Festtagen allgemein lau, in einigen Amtsbezirken gar nicht mehr vollzogen. Ja es geht aus amtlichen Berichten hervor, daß in manchen Amtsbezirken die Wirthschaftsvergehen nicht mehr bestraft wurden, und daß hie und da die Polizeiagenten sich dem Unwillen der Regierungsstatthalter aussetzen, wenn sie ihnen Anzeigen über solche Vergehen machten.

Die Klagen über schlechte Wirthschaftspolizei war daher auch 1850 eine der lautesten und verbreitetsten, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß es der neuen Verwaltung gelang, im Wirthschaftswesen energischer als kaum in einem andern Zweige der Administration einzugreisen. Ueber 400 Wirthschaften wurden aufgehoben und die übrigen wieder polizeilicher Aussicht unterworfen, so daß der Zustand der Polizei zur Stunde wenigstens relativ als ein befriedigender bezeichnet werden darf, ein Resultat, das aber nicht erzielt wurde, ohne eine reiche Ernte von Haß und Unzusriedenheit.

### Rriminal= und Strafpolizei.

Das Lettere gilt auch von den hier einschlagenden Ber= fügungen.

Bald nach dem Amtsantritt der neuen Berwaltung langten von allen Seiten Berichte darüber ein, daß sich eine Masse von unvollzogenen Buß= und Strasurtheilen aus den letzen und frühern Jahren vorsinde. Es wurden darauf durch ein Kreisschreiben von sämmtlichen Amtsbezirfen Berzeichnisse ein= gefordert und das Ergebniß war, daß sich 2807 vor dem Monat August 1846 und 10,687 von da hinweg bis zum.

1. Dezember 1850 — als dem Amtsantritt der neuen Bes

zirksbehörden — ausgefällte, im Ganzen also 13,524 unvollzo= gene Urtheile vorfanden, welche Zahl übrigens noch keineswegs die Gesammtheit solcher Urtheile begriff; da in mehreren Aemtern, wie Biel, Freibergen und Nidau sich die Zahl der= selben nicht bestimmen ließ.

An sämmtliche Regierungsstatthalter erging hierauf—
nach dem eigenen Antrage der Mehrzahl unter ihnen—
die Weisung, sämmtliche Urtheile so viel immer möglich zu
vollziehen, wo sich aber wegen Entsernung oder Absterbens
der Beurtheilten nicht zu beseitigende Hindernisse ergäben,
Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Bur Stunde fann diese Angelegenheit als erlediget bestrachtet werden. Im Allgemeinen kann des Ernstes und der Thätigkeit, welche die Regierungsstatthalter dabei entwickelten nur lobend erwähnt werden. So blieben auf Ende des Jahres 1853 im Amte Interlaken von 1138 unvollzogenen ältern Strafurtheilen nur noch 12, im Amte Oberhable von 759 noch 175 unerledigt und selbst aus Ridau konnte die nachträgliche Bollziehung von 180 Urtheilen einberichtet werden. Die höchst unangenehme und gehässige Aufgabe dieser Liquidation älterer Strafsentenzen ward übrigens dadurch vereinsacht, daß das Obergericht auf den neuen Strafprozeß gestützt, bezüglich der Berjährung solcher Sentenzen Grundsätze aufstellte, wonach eine große Zahl derselben einfach gelöscht werden konnte, oder vielmehr mußte.

Db der Bollziehung älterer Urtheile wurde diesenige der neuern nicht aus den Augen verloren. Um eine wirksamere Controlle darüber zu erlangen, haben die Bezirksprofuratoren alljährlich der Justizdirection zu Handen des Regierungsrathes über den Stand der Bollziehung Bericht zu erstatten.

In gleicher Weise wurde — zur Hebung des Uebelstan= des, daß häusig, namentlich in den größern Amtsbezirken, den eingegangenen Anzeigen nicht Folge gegeben worden war — (in Bern fanden sich 1850 Hunderte solcher Anzeigen aus den letzten Jahren, unerledigt auf dem Regierungsstatthalter= amte) — auch dieser Zweig der Polizeiverwaltung der Con= trolle und alljährlichen Nachschau den Bezirksprokuratoren unterworfen.

Fremdenpolizei und Flüchtlingswesen.

Die Fremdenpolizei war auch unter der gegenwärtigen Berwaltung Gegenstand besonderer Sorge, die stets zunimmt, weil in Folge der erleichterten Niederlassung der Wechsel der Bevölkerung ein immer steigender ist. Wesentliches kann ins dessen darüber nicht berichtet werden. Im Allgemeinen erslitten die das Verhältniß beherrschenden Vorschriften keine Aenderung und so war auch das Verfahren dasselbe.

Bei ihrem Amtsantritt trafen die neuen Behörden noch etwas über 200 politische Flüchtlinge im Lande. Dieselben waren seiner Zeit dem Kanton von Bundes wegen zugetheilt worden. Im Jahr 1851 aber erklärte der Bundesrath bas Flüchtlingswesen sammt allen baraus resultirenden Folgen, wie Beimathlosigkeit u. f. w., von nun an den Kantonen über= lassen zu wollen. Bon da hinweg war es angelegenlichste Sorge der Behörden, fich diefer Last und Gefahr zu entledigen. Einerseits wurden fammtliche Ortsbehörden, unter Sinweisung auf die Fremdengesetze, zu möglichster Wachsamkeit aufgefordert, andernseits durch eine regierungsräthliche Ver= ordnung allen denjenigen Flüchtlingen, welche das gesetzliche Gelddepositum von Fr. 1160 nicht zu leisten vermochten, die Bewilligung zum fernern Aufenthalt entzogen; mas um fo eber geschehen konnte, weil benfelben freie Reise durch Frankreich nach England oder Nordamerika zugesichert war. Infolge beffen bleiben zur Stunde nur noch neun Klüchtlinge, die fammt= lich obiger Verpflichtung Genüge geleistet baben, im Ranton.

Auch das Heimathlosenwesen beschäftigte die Behörden viel, und dürste, wenn die Einbürgerung derselben an die Hand genommen werden muß, noch Gegenstand ernsterer Sorge werden. Ueber die bernischen Heimathlosen wurden genaue Verzeichnisse aufgenommen und den Bundesbehörden übergeben, diesen Heimathlosen Duldungsscheine ausgestellt und bestimmte Umtsbezirke zum provisorischen Aufenthalt angewiesen. An-

erkannt frem de Heimathlose wurden fortgeschafft und die Untersuchungen über die Heimathhörigkeit derselben seitens der Bundesbehörden bestens unterstützt. Mehrere zwischen Bern und andern Kantonen streitige Fälle kamen theils vor dem Bundesrathe, theils — in Folge Recurses — vor dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

### Armenpolizei.

Die genaue Bollziehung der Vorschriften des Armenspolizeigesesses vom 9. Februar 1849 würde ein eigenes Landsjägercorps für die Vaganten und Bettler erfordern und doch nur geringe Abhülfe gewähren; denn die Erfahrung hat geslehrt, daß mit der fortwährenden Zuführung aller Bettler zu den Gemeindspräsidenten und deren Einschreibung in Constrollen, sa sogar — bei den zu Gebote stehenden Mitteln — mit ihrer Bestrasung, so viel als nichts gethan ist. Soll das zur Landplage gewordene Vagantenthum wirksamer betämpst werden, so bedarf es der größten Anstrengungen in der Verswaltung, umfassender Verfügungen in der Gesetzebung und bedeutenderer Opfer seitens des Staats und der Gemeinden. Einstweilen ist die Polizei an das Bestehende gebunden und muß sich — fruchtlos abmühen.

### Gefangenschaft spolizei.

Gegen einen Gerichtspräsidenten mußte wegen Bernach= läßigung einer Untersuchung und ungebührliche Berlängerung der Haft des Angeklagten disciplinarisch eingeschritten und Einstellung verhängt werden.

In mehreren Bezirken wurden sowohl durch Neubauten als durch Reparationen Verbesserungen in den Gefangenschafts= Lokalien eingeführt.

Eine Instruktion für die Justizrechnung nehst Reglement über die Verpslegung der Gefangenen hat die Gefangenschaftsstoften nicht unbedeutend ermäßiget. Die daherigen Unsähe mußten sedoch der außerordentlichen Theurung wegen im Winter von  $18^{53}/_{54}$  wieder etwas erhöht werden. Neuliche

Weisungen an die Bezirksbeamten haben überhaupt die Gefangenschaftspolizei vereinfacht.

### Maß= und Gewichtspolizei.

Die Maß= und Gewichtspolizei war außerordentlich ver= nachläßigt. Ungeachtet des Konfordates vom 30. August 1834 fand die gegenwärtige Verwaltung beim Verkauf der wich= tigsten Lebensmittel, so wie der Vrennmaterialien, noch großen= theils die alten Maße und Gewichte im Gebrauch. Eine Ver= ordnung vom 19. Oktober 1852 verschaffte Abhülfe.

Eine Verisitation sämmtlicher Mustermaße und Gewichte, welche bezüglich der Torf-, Kohlen- und Erzmaße, der Milch= maße und der Maße für Baumaterial in 15jährigem Küf= stande war, wurde vorgenommen und die Anschaffung genauer Mustermaße und Gewichte angeordnet, ebenso der Ankauf von Instrumenten zur Verisication dersenigen der Eichmeister.

Undernseits wurden die Eichbezirke von 20 auf 8 reducirt, die Eichmeister bestellt und nach vorgenommener Inspektion sämmtlicher Eichstätten die alten untauglichen Eichgeräthschaften zurückgezogen und durch neue Apparate erset, so daß die Organisation dieses Zweiges der allgemeinen Staatspolizeinun vollständig durchgeführt ist.

to opening that I have the term of the property of the contract of the contrac

trained at them of the start of the state of the

consequences with the parties of the first of the common the first of the contract of the cont

language production of the second contract of the contract of

Business of the state of the st

## Strafanstalten.

a. Strafanstalt in Bern.

Der Bestand ber Sträflinge war :

	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.
Zuchthaussträslinge	287	384	320	273	253	183	269	440
Kettensträflinge .	199	273	228	175	174	181	192	269
Summe:	486	657	548	448	427	364	461	709

Ueberdieß mußten in den letzten Jahren noch häufig polizeilich zu Gefangenschaft Verurtheilte wegen Mangels anderweitiger Käumlichkeiten in der Strafanstalt untergebracht werden.

Das	Berbältni	ā der	Rückfälligen	war:
-----	-----------	-------	--------------	------

								· 生态的事业分别是第一
im	Jahr	1846	72,	also	auf	100	Reueingetretene	25,44
"	"	1847	73,	"	"	"		14,46
"	"	1848	110,	"	"	"	and the second section of the second	29,65
"	"	1849	119,	"	"	"	<b>"</b>	37,55
"	"	1850	137,	"	17	"		41,26
"	"	1851	94,	"	"	"		38,68
11	",,	1852	116,	"	"	"	n e	32,22
"	"	1853	164,	"	"	"	, , ,	27,19
							Durchschnittlich	30,81

Die Erwerbszweige der Anstalt sind stetsfort: Landwirth= schaft, Torfgräberei, Weberei, Schusterei, Spinnerei, Holz=schnitzerei, Draht= und Eisenarbeiten.

### Der Berdienst betrug :

1850	Fr. 97,101. 75,	also per Sträfling	Fr. 230. 10
1851	,, 92,736. 24,	an annimo	,, 237. 94
1852	,, 79,928. 15,		,, 173. 38
1853	,, 103,430, 24,	" " "	,, 170. 39

### Die Ausgaben dagegen :

	3	m Ganzen.		þ	er Rop	f. No	nch Abzu	gb. Be	rdieustes	3.
1850	Fr.	139,826.	68	Fr.	338.	92	Fr.	101.	26	
1851	"	154,197.	94	"	393.	36	"	154.	73	
1852	"	152,681.	77	"	380.	<del></del>	"	158.	23	
1853	- "	206,972.	14	"	291.	92	"	169.	19	

Die büdgetirten Unfage reichten zu Dedung der Ausgaben nie bin. Jährlich mußten Rachfredite bewilligt werden. Es betrugen 1853. 1850. 1851. 1852. Fr. Fr. Fr. Fr. Die Büdgetanfäte 40,599. 70 50,724. 63 46,000 47,700 Die wirklichen Bu= 42,733. 91 58,927. 20 66,000 102,700 schüffe Mehrausgaben 2,134. 21 8,202. 57 20,000 55,000 Die stete Zunahme der Sträslinge und folgeweise der Kosten der Anstalt veranlaßte 1853 die Bestellung einer Commission von Sachverständigen zur Untersuchung der ganzen Deconomie der Anstalt, und auf einen umfassenden Bericht derselben wurden eine Reihe von Verfügungen getroffen, die eine jährliche Ersparniß von circa Fr. 10,000 in Aussicht stellen.

### b. Strafanstalt in Pruntrut.

Stand ber Sträflinge.

924 79	1850.	1851.	1852.	1853.	
Zuchthaussträflinge .	. 58	53	78	84	
Rettensträflinge .	. 21	. 25	30	29	
Summ	ie 79	78	108	- 113	

Auch in Pruntrut bildete die Landwirthschaft, verbunden mit Weberei, Schusterei und Uhrenmacherei, die Hauptbesschäftigung der Sträflinge.

Die sinanziellen Ergebnisse sind in folgender Tabelle entschalten:

1200 range burney . E. 2, 184: 21 , 184: 21, 20,000 . 55,000

Total Tax and Local December Mark

Saff Standars and Saff

107399. TO 50494. 69146.000 477.00

12,732. 91. 58,9877 201 66,000 102,700

Uebersicht der sinanziellen Ergebnisse der Strafanstalt zu Pruntrut. Es betrugen:

	1850.	1851.	1852.	1853.
Die Gesammtkosten der Anstalt	Fr. 21,966. — 14,434. —	Fr. 24,256. — 14,721. 74	Fr. 28,600. — 16,791. —	Fr. 33,438. — 19,358. —
Staatszuschuß	6,726. 09	8,026. 09	8,768. —	13,508. —
Der Verdienst betrug per Sträfling	182. 90	188. 74	159. 11	171. 13
Dagegen kostete der Strässing nach Abzug der Verwaltungskosten	97, 10	102, 90	89, —	126, —

### II. Direktion des Kirchenwesens.

Nach S. 80 der Verfassung sollte eine Kirchenspnode die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats, ordnen und derselben in äußern Kirchenangelegenheiten auch das Antrags- und Vorberathungsrecht zustehen.

In gleicher Weise übertrug der §. 80 einer aus Ratho= liken zusammengesetzten Kirchenkommission das Antrags= und Vorberathungsrecht in katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Diese Bestimmungen der Verfassung hatten bei Antritt der jetzigen Verwaltung ihre Ausführung nicht erhalten. Diese nahm sie alsobald zur Hand und erledigte die erstere durch das Gesetz über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Jenner 1852, das zweite durch dassenige über die katho-lische Kirchenkommission vom 27. November gleichen Jahres.

Nach Infrasttretung des Gesetzes vom 19. Jenner 1852 wurden in sämmtlichen reformirten Gemeinden die Kirchens vorstände, dann die Bezirkssynoden gewählt und hierauf von diesen auch die Kantonssynode neu bestellt. Soweit die zett die Wirksamkeit dieser neuen kirchlichen Behörden beurtheilt werden kann, war sie eine für das kirchliche Leben wohlsthätige und im Ganzen sehr erfreuliche.

Das zunächst bloß für zwei Jahren erlassene Synodals gesetz hat in nächster Zeit einer Revision zu unterliegen. Mittlerweilen wurde durch ein Kreisschreiben sämmtlichen Kirchgemeinden freigestellt, entweder die bisherigen Kirchensporstände einstweilen fortverwalten zu lassen, oder sie zu erssehen.

Seit Jahren hatte sich das Bedürfniß einer größern Betheiligung der Gemeinden bei der Wahl der Geistlichen geltend gemacht. Auf den Antrag der Kirchendirektion beschloß

bei jeder Wahl dem Kirchenvorstande Kenntniß von den Bewerbern und damit Gelegenheit gegeben werden solle, sich über dieselben auszusprechen. Dem ist seither nachgelebt worden.

Im Jahr 1853 gieng die Kirchendirektion einen Schritt weiter; indem sie den Entwurf eines vollständigen Gesetzes über die Wahl= und Besoldungsverhältnisse der Geistlichkeit ausarbeitete, welchen sie — noch ehe ihm amtliche Folge gegeben wurde, den Bezirkssynoden und der Kantonssynode mittheilte. Von der letztern langten darauf mancherlei Bemerskungen ein, und auf sie gestützt wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, welcher erst der Verathung des Regierungszathes und sodann noch ein Mal der verfassungsmäßigen Vesgutachtung der Synode unterlegt werden soll.

Im Jahr 1852 beschloß die Kantonssynode in Berücksschitigung der bedrängten Finanzverhältnisse des Staats, der Regierung einen freiwilligen Abzug auf den Jahresbesoldungen von Fr. 30,000 bis 32,000 anzubieten, welchen Antrag der Große Nath genehmigte. Es wurde sedoch davon nur bis zum Betrage von Fr. 26,500 Gebrauch gemacht; indem man namentlich angemessen fand, die unterste Besoldungsclasse vom Abzuge auszunehmen.

Im Jahr 1853 ist endlich das neue Kirchengesangbuch für die reformirte Landeskirche, an welchem seit Jahren gesarbeitet wurde, zu Ende gebracht, von der Kantonssynode genehmigt, von der Regierung sanctionirt und durch den Druck den Gemeinden übergeben worden.

Ebenso wurde eine Liturgie und Pastoralinstruction für die Feldprediger ausgearbeitet, geprüft und als Anhang zur allgemeinen Liturgie erlassen.

Bezüglich des Ausbleibens der Kinder von Dissidenten vom Consirmandenunterricht fand sich die Regierung veranslaßt, im Einverständniß mit der Kirche ein Regulativ zu erlassen, wodurch dieses Verhältniß — mit Beseitigung seg= lichen Zwanges — grundsätzlich geregelt wurde.

Endlich sind als wichtigere Verfügungen noch zu erswähnen: Die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse im Helsereibezirke Kandergrund, die Vorlage eines Dekrets über Enthebung der Helserei Innertkirchen von der besonderen Pflicht zur Aushülse in den drei Kirchgemeinden Meiringen, Guttannen und Gadmen, desgleichen diejenige eines Gesetzesentwurfs über Trennung der Ortschaften Lütschenthal, Gündlisschwand und Isenslueh von Gsteig bei Interlasen und Ershebung derselben zu einer eigenen Pfarrei; das revidirte Reglement über Prüfung und Annahme der Predigtamtscandidaten, der Erlaß einer neuen Visitationsordnung für die reformirte Geistlichkeit und die Organisation der Kirchgemeindzäthe — conseils de kabrique — im katholischen Jura.



refulley die Kaar anderstin Bridde

Hid run from d hader edings &D territory

## drifting medicie Ergänzung.

Auf Seite 30 sind zwei Zahlen offen gelassen, welche folgendermaßen zu ergänzen sind:

Beile 7 von oben lies : von 1833.

Weinerfiel noch erdnist, auf enodialdanis auf Sie e. D

rem "consideranterricht, fand sich die Regierung verafischen dass des Arches ein Regulativ zu arlagen voorgen vieses Verhälmiß — mit Veleitzung fegs

The friedrik old and tracely embedding one and

9 8 " " " nur **1274.** 

wähnen: Die Regnstenng ver kirchlichen Berhältnisse im Helkreibezirke Kanvergrund, die Borlage eines Dekreis über Embebung ber Helferei Ingenfiechen von ber besonderen Pflicht zur Aushülfe in ben viet Kirchzemeinden Meiringen, Gnitannen und Gabmen, veegleichen viezenige eines Gesekesenwourfs über Trennung ver Orischaften Lütschenibale Gunolischwand und. Renklieb von Gfleig ber Interlasen und Er-Reglement über Prufung und Annabnne ber Prépigsamiscans vidaten, ver Erlag einer neuen Bistartonsorvanung für die raibe - vouseils de labrique - em fatholischen Jura

The second of the second of the

Participation of the second

this sette 30 ling that Station onen gelassen, welche fol-SESSI nad paper about the line on the state of the second

MEL ann " " " Ballediannenn'